

Vereinbarung zum Einfühlungsverhältnis

Zwischen Herrn / Frau (nachfolgend *Bewerber* genannt)

.....

mit der Anschrift

.....

und Herrn / Frau (nachfolgend *Firma* genannt)

.....

mit der Anschrift

.....

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Der Bewerber erhält die Möglichkeit, vom bis die zu besetzende Arbeitsstelle als im Betrieb kennenzulernen. Als Ansprechpartner ist Herr/Frau eingesetzt.

Dazu wird der Bewerber im genannten Zeitraum folgende Tätigkeiten übernehmen:

.....

Der Bewerber ist darüber informiert, dass er zur Ausübung dieser Tätigkeiten rechtlich nicht verpflichtet ist. Zudem existiert in diesem Einfühlungsverhältnis kein Weisungsrecht der Firma, da es sich hierbei um kein Arbeitsverhältnis handelt. Dennoch unterliegt der Bewerber dem Hausrecht, wenn er sich auf dem Gelände der Firma aufhält.

Der Bewerber versichert darüber hinaus, dass ihm deren Ausübung keine gesundheitlichen Aspekte entgegenstehen. Er erhält bei Beginn des Einfühlungsverhältnisses eine Einweisung in die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften. Es finden aber weder die gesetzliche Unfallversicherung noch die Haftpflicht der Firma Anwendung. Auch gilt die Sozialversicherungspflicht nicht.

Weiterhin wird der Bewerber verpflichtet, das Datengeheimnis einzuhalten. Diese Verpflichtung hat auch über das Einfühlungsverhältnis hinaus Bestand.

Der Bewerber hat keinen Anspruch auf eine Vergütung. Beide Parteien der Vereinbarung können das Einfühlungsverhältnis einseitig, mündlich und zu jedem Zeitpunkt ohne die Angabe von Gründen beenden.

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift Bewerber

Unterschrift Firma